

Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen



Wahl zum 8. Sächsischen Landtag am 1. September 2024

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Wahl zum 8. Sächsischen Landtag

am 01.09.2024

(Anordnung der Staatsregierung vom 05.07.2023, SächsABl. 2023, S. 1031)

Beginn Wahlperiode des davor gewählten Sächs. Landtages: 01.10.2019

Stand: 18.03.2024

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA	LWL & LWA	KWL & KWA	Gde. & Vorst.	Part. & Wahlb.	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
-18 Jahre		01.09.2006, Freitag						X	X	Wahlrecht: letztes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht von Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG (Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag)	§ 11 SächsWahlG
-12 Monate	spätestens	01.09.2023, Freitag							X	Wahlrecht: Wohnungsnahme (Hauptwohnung) oder Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts im Freistaat Sachsen zur Erlangung des passiven Wahlrechts	§ 14 Nr. 2 SächsWahlG
	zuletzt vorangegangene Wahl des Deutschen Bundestages				X					Feststellung der Parteieigenschaft nach § 18 Bundeswahlgesetz durch den BWA	§ 18 Abs. 2 SächsWahlG
+4 Jahre	nach Beginn der Wahlperiode - frühestens	02.10.2023, Montag							X	Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung der Parteien	§§ 21 Abs. 3, 27 Abs. 5 SächsWahlG
+4 Jahre	nach Beginn der Wahlperiode - frühestens	02.10.2023, Montag							X	Wahl der Bewerber durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Parteien	§§ 21 Abs. 3, 27 Abs. 5 SächsWahlG
	rechtzeitig (einmal jährlich)							X		Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Daten von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Gruppenauskunft vor Wahlen	§ 50 Abs. 5 BMG
-6 Monate	ab	01.03.2024, Freitag						X		Erteilung von Gruppenauskünften	§ 50 Abs. 1 BMG
	rechtzeitig					X				Abfrage der Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen beim Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e.V.	§ 39 Abs. 2 Satz 2 LWO
	rechtzeitig					X	X			Öffentliche Bekanntmachung des LWL sowie der KWL: - Aufforderung, möglichst frühzeitig Wahlvorschläge einzureichen - Parteien, die seit der letzten Wahl nicht ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder in einem Landesparlament auf Grund eigener Wahlvorschläge vertreten waren, müssen ihre Beteiligung an der Wahl dem BWL anzeigen	§§ 18 bis 21, 27 SächsWahlG § 21 LWO § 74 LWO
	rechtzeitig					X	X			Berufung der Mitglieder der Wahlausschüsse: - LWA durch den LWL: sechs Beisitzer und ihre Stellvertreter - KWA durch den KWL: sechs Beisitzer und ihre Stellvertreter	§ 8 Abs. 2 SächsWahlG § 2 LWO
	rechtzeitig					X	X	X		Beschaffung LWL - Vordrucke für die Einreichung der Landeslisten (Anlage 13) - Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlage 10 und 15) - Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Landeslistenbewerber (Anlage 14) - Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Landeslisten (Anlage 16).	§ 76 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 LWO
										Beschaffung KWL: - die in § 76 Abs. 1 LWO aufgezählten Vordrucke und sonstigen Unterlagen für die Wahl, soweit diese im Einzelnen nicht durch Gemeinden/LWL beschafft werden	§ 76 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 LWO
										Beschaffung Gemeinde: - die für die Wahlbezirke und Gemeinden erforderlichen Vordrucke, soweit die Beschaffung nicht durch LWL oder KWL erfolgt	§ 76 Abs. 3 LWO

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Stand: 18.03.2024

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA	LWL & LWA	KWL & KWA	Gde. & Vorst.	Part. & Wahlb.	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	rechtzeitig						X			KWL trifft die Anordnung: - zur Bildung von Briefwahlvorständen - Vereinigung von kleinen Gemeinden und Gemeindeteilen mit benachbarten Gemeinden und Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk	§ 7 Abs. 3 SächsWahlG § 9 Abs. 4 LWO
-3 Monate		01.06.2024, Samstag						X	X	Wahlrecht: Wohnungsnahme (Hauptwohnung) oder Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts im Freistaat Sachsen zur Erlangung des aktiven Wahlrechts	§ 11 Nr. 2 SächsWahlG
-90 Tag(e)	spätestens	03.06.2024, Montag	18:00			X			X	Fristende für die Anzeige beim LWL zur Beteiligung an der Wahl durch Parteien, die auf Grund eigener Wahlvorschläge nicht parlamentarisch vertreten sind und deren Parteieigenschaft nach § 18 Bundeswahlgesetz durch den BWA nicht festgestellt wurde	§ 18 Abs. 2 SächsWahlG
	unverzüglich nach Eingang					X				Überprüfung der eingegangenen Beteiligungsanzeigen von Parteien: - ob sie den Erfordernissen entsprechen Bei Mängelfeststellung ergeht die Aufforderung an den Vorstand der Partei zur rechtzeitigen Beseitigung mit den Hinweisen, dass: - nach Ablauf der Anzeigefrist nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden können - nach der Entscheidung über die Feststellung der Parteieigenschaft jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen ist - gegen Entscheidungen des LWL im Mängelbeseitigungsverfahren der Vorstand den LWA anrufen kann	§ 18 Abs. 3 SächsWahlG § 29 Abs. 1 LWO
	rechtzeitig					X			X	LWL: - Einladung der Mitglieder des LWA sowie der Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zur Sitzung über ihre Anerkennung als Partei im Sinne des SächsWahlG - Bekanntgabe von Zeit, Ort und Gegenstand der Wahlausschuss-Sitzung per Aushang am/im Eingang des Sitzungsgebäudes mit Hinweis auf jedermanns Zutritt	§ 3 Abs. 2 LWO § 29 Abs. 2 LWO
	rechtzeitig							X	X	Wahlrecht: Ausstellung von Bescheinigungen der Wählbarkeit und des Wahlrechts	§§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 4 bis 6 LWO
	rechtzeitig							X		Gemeinde: - Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke - Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke - Regelung der Wahl in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten vor einem beweglichen Wahlvorstand - Bestimmung der Wahlräume für die Wahl in den allgemeinen Wahlbezirken sowie für die Briefwahl, ggf. in Sonderwahlbezirken, kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- und Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten - Anlegung des Wählerverzeichnisses für jeden Wahlbezirk	§ 2 Abs. 3 SächsWahlG §§ 9, 10 LWO §§ 6, 52 LWO §§ 40, 51, 52 LWO § 17 Abs. 1 SächsWahlG §§ 11, 12 LWO

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Stand: 18.03.2024

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA	LWL & LWA	KWL & KWA	Gde. & Vorst.	Part. & Wahlb.	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
-72 Tag(e)	spätestens	21.06.2024, Freitag				X			X	Sitzung LWA mit verbindlicher Feststellung: - welche Parteien parlamentarisch vertreten sind oder und ihre Parteieigenschaft nach § 18 Bundeswahlgesetz durch den BWA festgestellt wurde - welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind Bekanntgabe der Entscheidung des LWA durch LWL mit kurzer Angabe der Gründe und Hinweis auf Rechtsbehelf, Frist und Rechtsfolgen einer Beschwerde Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung des LWA durch LWL	§ 18 Abs. 4 SächsWahlG § 29 Abs. 2 LWO § 29 Abs. 3 LWO § 74 LWO
-66 Tag(e)	bis zum	27.06.2024, Donnerstag	18:00			X	X		X	Fristende: Einreichung von Wahlvorschlägen (Kreiswahlvorschläge beim KWL bzw. Landeslisten beim LWL): - Prüfung der Landeslisten (LWL) bzw. der Kreiswahlvorschläge (KWL) jeweils unverzüglich, ob diese vollständig sind und den Erfordernissen des SächsWahlG und der LWO entsprechen und - bei Feststellung behebbarer Mängel sofortige Benachrichtigung der Vertrauensperson und Aufforderung zur rechtzeitigen Beseitigung Übersendung von Abdrücken der Kreiswahlvorschläge durch KWL an LWL (sofort)	§ 19 SächsWahlG § 25 Abs. 1 SächsWahlG § 27 Abs. 5 SächsWahlG § 31 Abs. 1 LWO § 35 Abs. 1 LWO
-65 Tag(e)	ab	28.06.2024, Freitag						X		Vernichtung von Verzeichnissen und Vermerken über geleistete Unterstützungsunterschriften (unverzüglich)	§ 78 Abs. 1 LWO
	rechtzeitig					X	X			Einladung zur Sitzung über Zulassung der Wahlvorschläge: - LWL: Mitglieder des LWA sowie der Vertrauenspersonen der Landeslisten - KWL: Mitglieder des KWA sowie der Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge sowie Bekanntgabe von Zeit, Ort und Gegenstand der Wahlausschuss-Sitzung per Aushang am/im Eingang des Sitzungsgebäudes mit Hinweis auf jedermanns Zutritt	§ 3 Abs. 2 LWO § 37 Abs. 2 LWO § 32 Abs. 1 LWO
	rechtzeitig							X		Gemeinde (zu Urnenwahlbezirken): - Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter - Berufung der weiteren Beisitzer des Wahlvorstands - Unterrichtung des Wahlvorstands über seine Aufgaben und Hinweis an Wahlvorsteher und Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten	§§ 8 Abs. 1 bis 5, 9 Abs. 2 SächsWahlG § 4 LWO
	rechtzeitig							X		Gemeinde (zu Briefwahlbezirken): - Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter - Berufung der weiteren Beisitzer des Wahlvorstands - Unterrichtung des Wahlvorstands über seine Aufgaben und Hinweis an Briefwahlvorsteher und Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes	§§ 8 Abs. 1 bis 5, 9 Abs. 2 SächsWahlG § 5 LWO § 4 LWO § 74 LWO
-58 Tag(e)	am	05.07.2024, Freitag				X	X		X	Öffentliche Zulassungssitzung LWA/KWA: - Vor der Sitzung: späteste Möglichkeit zur Zurücknahme und Änderung von Listenvorschlägen/Kreiswahlvorschlägen und für die Beseitigung von Mängeln, die deren Gültigkeit nicht berühren - Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlausschusses durch LWL/KWL mit kurzer Angabe der Gründe und Hinweis auf Rechtsbehelf Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift durch KWL an LWL (sofort)	§§ 23, 24, 25 Abs. 2 und 3 SächsWahlG §§ 27 Abs. 5, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 SächsWahlG § 32 LWO § 37 LWO

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Stand: 18.03.2024

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA	LWL & LWA	KWL & KWA	Gde. & Vorst.	Part. & Wahlb.	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	+	frühestens, jedoch max. bis zum Wahltag					X	X	X	Ausstellung von Wahlscheinen, falls keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen erhoben sind (Beginn der Ausgabe von Briefwahlunterlagen erst mit Vorlage der Stimmzettel)	§ 24 LWO §§ 26, 28 SächsWahlG
										Gemeinden: Verständigung des KWL über die Ungültigkeit eines Wahlscheins	§ 24 Abs. 8 LWO
(ab -58 Tage)	ab dem	05.07.2024, Freitag						X	X	Einspruchsmöglichkeit wegen Versagung des Wahlscheins	§ 27 LWO § 19 LWO
(bis -55 Tage; Ausschlussfrist)	spätestens	08.07.2024, Montag		3-Tage-Frist		X	X		X	Beschwerde wegen Zurückweisung: - Kreiswahlvorschlag an den LWA: durch Bewerber oder Vertrauensperson beim KWL, durch LWL beim KWL bzw. durch KWL beim LWL	§ 26 Abs. 2 SächsWahlG § 33 Abs. 1 LWO
										Beschwerde wegen Zulassung: - Kreiswahlvorschlag an den LWA: durch LWL beim KWL bzw. durch KWL beim LWL	
										Information über eingegangene Beschwerden: - KWL an den LWL; KWL folgt den Anweisungen des LWL	
(ca. -54 Tage)	frühestens	09.07.2024, Dienstag				X	X			Mitteilung LWL an die KWL, falls keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen erhoben sind: - Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der jeweils ersten fünf Bewerber	§ 29 Abs. 2, 3 SächsWahlG § 38 Abs. 2 LWO
	rechtzeitig					X	X		X	Einladung zur Beschwerdeverhandlung: - LWA: Ausschussmitglieder, die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen des betroffenen Kreiswahlvorschlags und der zust. KWL	§ 3 Abs. 2 LWO § 33 Abs. 2 LWO
										Bekanntgabe von Zeit, Ort und Gegenstand der Wahlausschuss-Sitzung per Aushang am/im Eingang des Sitzungsgebäudes mit Hinweis auf jedermanns Zutritt	
-52 Tag(e)	spätestens	11.07.2024, Donnerstag				X	X		X	Öffentliche Beschwerdeverhandlung des LWA über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen	§ 26 Abs. 2 SächsWahlG
										Bekanntgabe der Entscheidung des LWA durch den LWL	§ 33 Abs. 3 LWO
										Mitteilung durch LWL an die KWL zur Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der jeweils ersten fünf Bewerber (<i>zeitnah, spätestens jedoch am 48. Tag vor der Wahl</i>)	§ 29 Abs. 2, 3 SächsWahlG § 38 Abs. 2 LWO § 34 LWO
-48 Tag(e)	spätestens	15.07.2024, Montag				X	X			Öffentliche Bekanntmachung der: - zugelassenen Landeslisten in der gesetzlich bestimmten Reihenfolge durch LWL im Sächsischen Amtsblatt - zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der gesetzlich bestimmten Reihenfolge durch den KWL in dem lt. Bekanntmachungssatzung des Kreises bestimmten Publikationsmedium	§§ 26 Abs. 3, 28 Abs. 2 SächsWahlG § 38 Abs. 1 LWO § 34 LWO § 29 Abs. 3 SächsWahlG § 74 LWO
	rechtzeitig						X	X		KWL: - an die Gemeinden: Zuweisung der Stimmzettel zur Weitergabe an die Wahlvorsteher - an den Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e.V.: unverzügliche Bereitstellung der Stimmzettelmuster	§ 29 SächsWahlG § 39 Abs. 2 Satz 2 LWO § 39 Abs. 6 LWO

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Stand: 18.03.2024

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA	LWL & LWA	KWL & KWA	Gde. & Vorst.	Part. & Wahlb.	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	rechtzeitig					X	X			Einladung der Wahlausschüsse (LWA, KWA) zur Ermittlung und Feststellung des endgültigen Ergebnisses für das jeweils zuständige Wahlgebiet	§ 3 Abs. 2 LWO §§ 62, 63 LWO
										Bekanntgabe von Zeit, Ort und Gegenstand der Wahlausschuss-Sitzung per Aushang am/im Eingang des Sitzungsgebäudes mit Hinweis auf jedermanns Zutritt	
-42 Tag(e)		21.07.2024, Sonntag						X		Wahlrecht: - Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind	§ 12 Abs. 1 LWO
-41 Tag(e)	bis zum 21. Tag vor der Wahl	22.07.2024, Montag						X	X	Beginn „Veränderungsdienst“: - Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag, ggf. Rückmeldung, Streichung von Amts wegen - Belehrung von Personen bei der Anmeldung über die Eintragung von Amts wegen	§§ 12 bis 16 LWO
-24 Tag(e)	spätestens	08.08.2024, Donnerstag						X	X	Öffentliche Bekanntmachung durch Gemeinde: - zur Möglichkeit und den Modalitäten zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis - über die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis innerhalb der Einsichtsfrist einzulegen - über den Zugang von Wahlbenachrichtigungen an die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten, - über die Voraussetzungen zur Beantragung eines Wahlscheins - über die Verfahrensweise bei Briefwahl	§ 18 Abs. 1 LWO § 74 LWO
-21 Tag(e)	spätestens	11.08.2024, Sonntag						X	X	Ende „Veränderungsdienst“: - Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag, ggf. Rückmeldung, Streichung von Amts wegen - Belehrung von Personen bei der Anmeldung über die Eintragung von Amts wegen	§§ 12 bis 16 LWO
										Benachrichtigung der Wahlberechtigten über deren Eintragung in das Wählerverzeichnis mit Aufdruck eines Vordrucks für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines auf der Rückseite	§ 17 Abs. 1 bis 3 LWO
-20 Tag(e)	bis zum 16. Tag vor der Wahl	12.08.2024, Montag						X	X	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme und Einspruchsmöglichkeit gegen dessen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit	§ 17 Abs. 1 SächsWahlG § 18 Abs. 2, 3 LWO § 19 Abs. 1 LWO
-16 Tag(e)		16.08.2024, Freitag						X	X	Fristende für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 19 Abs. 1 LWO
-13 Tag(e)	spätestens	19.08.2024, Montag						X		Gemeindebehörde ersucht die - Leitungen der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist, - Leitungen der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, - Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet die Wahlberechtigten über die Beschaffung von Wahlscheinen zu belehren	§ 25 Abs. 1 LWO
-10 Tag(e)	spätestens	22.08.2024, Donnerstag						X	X	Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung des Wahlscheins an Einspruchsführer und Betroffene (Hinweis auf zulässige Rechtsbehelfe)	§ 19 Abs. 2 LWO § 27 LWO
(bis -8 Tage; Ausschlussfrist)	spätestens	24.08.2024, Samstag		2-Tage-Frist				X	X	Einreichung einer Beschwerde an den KWL: - gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis - gegen das Versagen eines Wahlscheins	§ 19 Abs. 3 LWO § 27 LWO
										Gemeinde: Vorlage der Beschwerde einschließlich der Vorgänge beim KWL (unverzüglich)	

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Stand: 18.03.2024

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ... vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA	LWL & LWA	KWL & KWA	Gde. & Vorst.	Part. & Wahlb.	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
-8 Tag(e)	spätestens	24.08.2024, Samstag						X		Gemeindebehörde fordert von den Leitungen - der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist - der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die in der Einrichtung wählen wollen. Erteilung von Wahlscheinen ohne Briefwahlunterlagen an diese Wahlberechtigten und Versendung dieser an die Leitungen der Einrichtungen zur unverzüglichen Aushändigung	§ 25 Abs. 2 LWO
(in der Zeit -8 bis -1 Tage)		24.08.2024, Samstag						X		Briefwahl: - Prüfung an Hand der erteilten Wahlscheine, ob die Anzahl der Briefwahlvorstände ausreicht - Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume - Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände - Unterrichtung und Verpflichtung der Briefwahlvorstände Wahl im Wahllokal/Sonderwahlbezirken: - Ausstattung der Wahlräume mit den Wahlutensilien - Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstands über ihre Aufgaben - vor Beginn der Wahlhandlung: Hinweis an Wahlvorsteher und Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten durch die Gemeinde - zum Wahltag: Einberufung des Wahlvorstands durch die Gemeinde oder in deren Auftrag durch den Wahlvorsteher	§ 5 LWO § 4 LWO § 50 Abs. 2 LWO § 40 LWO § 51 Abs. 2 LWO § 52 Abs. 2 LWO § 4 LWO § 9 Abs. 2 SächsWahlG
-6 Tag(e)	spätestens	26.08.2024, Montag						X		Öffentliche Bekanntmachung: - Wahlzeit, Wahlbezirke und Wahlräume - Möglichkeit der Briefwahl - Abgabe von zwei Stimmen - ggf. Hinweis auf Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik	§ 42 LWO § 74 LWO §§ 70, 72 SächsWahlG
-4 Tag(e)	spätestens	28.08.2024, Mittwoch					X	X		Entscheidung des KWL über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeinde bei Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins und Mitteilung über die Entscheidung des KWL betreffs Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins an die Gemeinde	§ 19 Abs. 3 LWO § 27 LWO
(ca. -3 Tage)	rechtzeitig	29.08.2024, Donnerstag						X		Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken im Einvernehmen mit den Leitungen der Einrichtungen	§ 51 Abs. 2 LWO
-3 Tag(e)	frühestens	29.08.2024, Donnerstag					X	X		frühester Termin: - für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses - Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) oder „Fehlanzeige“ an KWL	§ 21 Abs. 1 LWO § 24 Abs. 8, 9 LWO
	+ bis zum Wahltag						X	X		Unterrichtung durch KWL: alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit von Wahlscheinen	§ 24 Abs. 8 LWO
-2 Tag(e)		30.08.2024, Freitag	16:00					X	X	Fristende zur Beantragung von Wahlscheinen	§ 23 Abs. 2 LWO
-1 Tag(e)		31.08.2024, Samstag	12:00					X	X	Fristende für die Erteilung eines neuen Wahlscheines, bei beantragtem, aber nachweislich nicht zugegangenem Wahlschein	§ 24 Abs. 10 LWO

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Stand: 18.03.2024

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA	LWL & LWA	KWL & KWA	Gde. & Vorst.	Part. & Wahlb.	Gegenstand	Rechtsgrundlagen	
	+ spätestens						X	X		Fristende: - Berichtigung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen offenbarer Unrichtigkeiten - Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses - Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) oder „Fehlanzeige“ an den KWL	§ 20 Abs. 2 LWO § 21 Abs. 1 LWO § 24 Abs. 8, 9 LWO	
	+ spätestens							X		Notbekanntmachung bei Einrichtung zusätzlicher Briefwahlbezirke	§ 42 LWO § 74 LWO	
	+ am							X		Bekanntgabe des Wahlraumes und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Leitungen der Einrichtungen	§ 51 Abs. 3 LWO	
Wahltag	am	01.09.2024, Sonntag				X	X	X	X	Wahl zum 8. Sächsischen Landtag		
	+ vor	Wahltag	8:00					X		Urnenvahlvorstand: Ausstattung des Wahlvorstandes und Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 44 LWO	
	+ 8:00							X		Eröffnung der Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher - Benennung Schriftführer und dessen Stellvertreter, soweit nicht bereits erfolgt - Hinweis an Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten - Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) und der Abschlussbeurkundung - Prüfung der Wahlurne (leer) und Verschluss oder Versiegelung	§ 4 Abs. 2 Satz 3 LWO § 4 Abs. 3 LWO § 9 Abs. 2 SächsWahlG § 45 LWO	
	+ 8:00							X	X	Beginn der Abstimmung und Öffnung des Zutritts zum Wahlraum	§ 41 LWO § 45 LWO § 46 LWO	
	+ bis			12:00				X		Durchführung der Briefwahl durch andere Gemeinde: Zuleitung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) sowie alle bis zum Tag vor der Wahl eingegangenen Wahlbriefe seitens der "betreuten" Gemeinde	§ 24 Abs. 9 LWO § 60 Abs. 3 LWO	
	+ bis			15:00			X	X	X	Fristende: - Anforderung von Briefwahlunterlagen - Entgegennahme von Wahlscheinanträgen bei verschuldensunabhängigen Fristverletzungen oder plötzlicher Erkrankung des Wahlberechtigten - Verständigung des KWL über die Ungültigkeit eines Wahlscheins durch die Gemeinde	§ 22 Abs. 2 LWO § 23 Abs. 2 Satz 2, 3 LWO § 24 Abs. 3 LWO § 24 Abs. 8 LWO	
	+ ab			15:00			X	X			Briefwahlvorstand: - Übergabe der Wahlunterlagen - Unterrichtung aller Wahlvorstände durch KWL über die Ungültigkeit von Wahlscheinen - Bestellung des Schriftführers und dessen Stellvertreters aus den Beisitzern durch den Briefwahlvorsteher - Hinweis an Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten durch den Briefwahlvorsteher	§ 60 Abs. 2 LWO § 24 Abs. 8 LWO § 5 LWO § 4 Abs. 2 Satz 3 LWO § 45 Abs. 1 LWO § 9 Abs. 2 SächsWahlG
	+ vor			16:00				X			Briefwahlvorstand: Beginn frühestens ab Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Zusammentritts - Öffnung des Zutritts zur Räumlichkeit - Zählen und Öffnen der Wahlbriefe - Prüfung der Wahlscheine	§ 5 Nr. 3 LWO § 46 LWO § 61 Abs. 1, 2 LWO

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Stand: 18.03.2024

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA	LWL & LWA	KWL & KWA	Gde. & Vorst.	Part. & Wahlb.	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	+		16:00					X	X	Fristende für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der Gemeinde und unverzügliche Übergabe dieser an den Briefwahlvorstand	§ 35 Abs. 1 SächsWahlG
	+		18:00					X	X	Ende der Stimmabgabe - Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlzeit durch den Wahlvorsteher (ab diesem Zeitpunkt sind nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden) - Sperrung des Zutritts zur Stimmabgabe für danach eintreffende Personen	§ 41 LWO § 50 LWO
	+		nach 18:00					X		Urnenvahlvorstand: - Wahlleiter erklärt die Wahlhandlung für geschlossen - Ermittlung des Wahlergebnisses ohne Unterbrechung; bei weniger als 30 Wählern trifft der KWL die Anordnung zur gemeinsamen Ergebnisermittlung in anderem Wahlbezirk des gleichen Wahlkreises - mündliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse und der gesetzlich genannten Angaben im Anschluss an die Feststellung durch den Wahlvorsteher - Meldung des Wahlergebnisses an die Gemeinde durch den Wahlvorsteher - unverzügliche Übergabe der Wahlunterschriften mit Anlagen durch den Wahlvorsteher an die Gemeinde - Übergabe der Stimmzettel, der eingenommenen Wahlscheine, des Wählerverzeichnisses, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen durch den Wahlvorsteher an die Gemeinde Briefwahlvorstand: - Ermittlung des Wahlergebnisses ohne Unterbrechung; bei weniger als 30 Wählern (Zählung der verschlossenen Wahlumschläge) trifft der KWL die Anordnung zur gemeinsamen Ergebnisermittlung in anderem Wahlbezirk des gleichen Wahlkreises - mündliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse und der gesetzlich genannten Angaben im Anschluss an die Feststellung durch den Briefwahlvorsteher - Meldung des Wahlergebnisses an die Gemeinde durch den Briefwahlvorsteher - unverzügliche Übergabe der Wahlunterschriften mit Anlagen durch den Briefwahlvorsteher an die Gemeinde - Übergabe der Stimmzettel, der eingenommenen Wahlscheine, des Wählerverzeichnisses, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen	§ 36 SächsWahlG § 50 LWO §§ 54, 55 LWO § 56 LWO § 57 Abs. 1, 2 LWO § 58 Abs. 2 LWO § 59 Abs. 1 LWO § 37 SächsWahlG § 61 LWO §§ 54 bis 56 LWO
	+					X	X	X		Gemeinde: - Entgegennahme der Ergebnisse der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände - Bildung des Gemeindeergebnisses - Weiterleitung an KWL LWL kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen.	§ 57 Abs. 1, 2 LWO § 61 Abs. 4 LWO § 57 Abs. 6 LWO
	+							X		- Entgegennahme der Wahlunterschriften mit Anlagen von den Wahlvorstehern - Zusammenstellung der Wahlergebnisse bei mehreren Wahlbezirken (einschl. Briefwahlvorständen) - Entgegennahme der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände vom Wahlvorsteher bzw. Briefwahlvorsteher	§ 58 Abs. 2 LWO § 61 Abs. 6 LWO § 59 Abs. 1 LWO § 61 Abs. 7, 8 LWO
	+					X	X			KWL an den LWL: - Ermittlung und Meldung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlkreis - Mitteilung, welcher Bewerber als gewählt gelten kann	§ 57 Abs. 3 LWO
	+					X			X	LWL: Ermittlung und öffentliche Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet	§ 57 Abs. 4, 5 LWO
(ab +1 Tag)		02.09.2024, Montag			X	X	X			Abschluss der Wahl, Übersendung von Wahlunterschriften, Feststellung des endgültigen Ergebnisses	
	+	unverzüglich						X		Vernichtung der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen	§ 78 Abs. 2 LWO
	+					X	X			Gemeinden an KWL: Übersendung der Wahlunterschriften mit den Anlagen und deren Zusammenstellung (auf schnellstem Weg)	§ 58 Abs. 2 LWO

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Stand: 18.03.2024

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA	LWL & LWA	KWL & KWA	Gde. & Vorst.	Part. & Wahlb.	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	+							X		- Aufbewahrung der Wahlpakete, bis die Vernichtung vom LWL zugelassen ist - Sicherung der Wählerverzeichnisse und anderer Unterlagen	§ 59 Abs. 2 LWO § 78 Abs. 4 LWO § 77 Abs. 1 LWO
	+						X			- Prüfung der Wahl Niederschriften der Wahlvorstände - Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis	§ 62 Abs. 1 LWO
(ca. +5 Tage)		06.09.2024, Freitag					X			Öffentliche Sitzung des KWA: - Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und des im Wahlkreis gewählten Bewerbers - mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses für den Wahlkreis durch den KWL	§ 62 Abs. 2 LWO
	+					X	X			KWL an LWL: Übersendung je einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des KWA mit der dazugehörigen Zusammenstellung (auf schnellstem Weg)	§ 62 Abs. 3 LWO
	+						X		X	Benachrichtigung des gewählten Direktbewerbers mit der Aufforderung, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt, sowie mit den Hinweisen, dass: - die Mitgliedschaft im Sächsischen Landtag mit dem fristgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgenden schriftlichen Annahmeerklärung beim KWL, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages und im Falle einer Wiederholungswahl nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten, erlangt wird - die Abgabe keiner oder keiner schriftlichen Erklärung mit Ablauf der gesetzlichen Frist als Annahme der Wahl gilt - eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt - die Annahme und Ablehnung der Wahl nicht widerrufen werden können	§ 40 Abs. 2 SächsWahlG § 44 Abs. 1 SächsWahlG § 62 Abs. 4 LWO
	+					X				- Prüfung der Wahl Niederschriften der KWA - Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses für das Land	§ 63 Abs. 1 LWO
(ca. +12 Tage)		13.09.2024, Freitag				X				Öffentliche Sitzung des LWA: - Feststellung des Listenstimmenergebnisses im Wahlgebiet und der gewählten Landeslistenbewerber - mündliche Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses für das Wahlgebiet durch den LWL	§ 41 Abs. 1, 2 SächsWahlG § 63 Abs. 2 LWO
	+					X	X			KWL an LWL und den Präsidenten des Sächsischen Landtages: Mitteilung zum Tag des Eingang von Annahmeerklärung oder ob der gewählte Wahlkreisbewerber eine Mandatsablehnung erklärt hat bzw. Tag der Zustellung an gewählten Wahlkreisbewerber, soweit dieser keine Mandatsannahme erklärt hat	§ 44 Abs. 1 SächsWahlG § 62 Abs. 4 LWO
		nach der Sitzung des LWA				X	X			Öffentliche Bekanntmachung: - KWL: endgültiges Wahlergebnis für den Wahlkreis mit den erforderlichen Angaben und dem Namen des gewählten Wahlkreisbewerbers - LWL: endgültiges Wahlergebnis für das Wahlgebiet mit den erforderlichen Angaben und der Zahl der Sitze sowie der Namen der gewählten Landeslistenbewerber	§§ 74, 64 LWO § 62 Abs. 2 Satz 1 LWO § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 5 und § 63 Abs. 2 Satz 1 LWO
		anschließend				X			X	Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber mit der Aufforderung, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen, sowie mit den Hinweisen, dass: - die Mitgliedschaft im Sächsischen Landtag mit dem fristgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgenden schriftlichen Annahmeerklärung beim LWL, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages und im Falle einer Wiederholungswahl nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten, erlangt wird - die Abgabe keiner oder keiner schriftlichen Erklärung mit Ablauf der gesetzlichen Frist als Annahme der Wahl gilt - eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt - die Annahme und Ablehnung der Wahl nicht widerrufen werden können	§ 41 Abs. 3 SächsWahlG § 44 Abs. 1 SächsWahlG § 62 Abs. 4 LWO

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Stand: 18.03.2024

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA	LWL & LWA	KWL & KWA	Gde. & Vorst.	Part. & Wahlb.	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
(ca. +20 Tage)		21.09.2024, Samstag				X				LWL an den Präsidenten des Sächsischen Landtages: Mitteilung zum Tag des Eingang von Annahmeerklärungen sowie der gewählten Bewerber, die ihre Mandatsablehnungen erklärt haben und Tag der Zustellung an gewählte Bewerber, die keine Mandatsannahme erklärt haben	§ 44 Abs. 1 SächsWahlG § 63 Abs. 3 LWO
+30 Tag(e)	spätestens	01.10.2024, Dienstag							X	Konstituierende Sitzung des Sächsischen Landtages: - abschließende Feststellung des Wahlergebnisses mit Eröffnung der Sitzung	Art. 44 Abs. 3 SächsVerf § 44 Abs. 1 SächsWahlG
+1 Monat	spätestens	01.10.2024, Dienstag							X	Fristende: Löschung bzw. Vernichtung der erhaltenen Daten von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit Gruppenauskünften vor Wahlen	§ 50 Abs. 1 BMG
+1 Monat	nach Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses, spätestens					X			X	Fristende für den Eingang von Einsprüchen gegen die Wahl beim Sächsischen Landtag; anspruchsberechtigt: - jeder an dieser Wahl Wahlberechtigte - jede an dieser Wahl beteiligte Partei - jede an dieser Wahl als Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Wahlöverschlages aufgetretene Gruppe von Wahlberechtigten - LWL und Präsident des Sächsischen Landtages in amtlicher Eigenschaft	§ 2 SächsWPrG § 65 LWO
+6 Monate		01.03.2025, Samstag				X	X	X		Vernichtung bestimmter Wahlunterlagen, wenn nicht der LWL mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können: - Gemeinden: Wählerverzeichnisse, Wahrscheinverzeichnisse, Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) sowie Verzeichnisse zu Sonderwahlbezirken - KWL und LWL: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge	§ 78 Abs. 3 LWO
	+ frühestens					X				Entscheidung durch den LWL: Zulassung der Vernichtung der übrigen Wahlunterlagen früher als 60 Tage vor der nächsten Bundestagswahl, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können	§ 78 Abs. 3 Satz 2 LWO
+6 Monate	nach Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses					X	X			Soweit der Inhalt öffentlicher Bekanntmachungen zusätzlich im Internet veröffentlicht wurde: Löschung personenbezogener Bewerberdaten aus diesen Internetveröffentlichungen	§ 74 Abs. 2 Satz 4 LWO § 34 LWO § 38 Abs. 1 LWO
+60 Tag(e)	vor der Wahl des neuen Sächsischen Landtages					X	X	X		Vernichtung der übrigen Wahlunterlagen, soweit nicht bereits vom LWL früher zugelassen und wenn nicht der LWL mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können	§ 78 Abs. 3, 4 LWO
+6 Monate	nach Ende der Wahlperiode					X	X			Soweit der Inhalt öffentlicher Bekanntmachungen zusätzlich im Internet veröffentlicht wurde: Löschung personenbezogener Daten gewählter Bewerber aus diesen Internetveröffentlichungen	§ 74 Abs. 2 Satz 4 LWO § 64 LWO § 69 Abs. 2 LWO

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Stand: 18.03.2024

gesetzliche Frist <i>(rechn. Größe / Erfahrungswert)</i> - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	<i>besondere gesetzliche Ausschluss- frist</i>	BWL & BWA	LWL & LWA	KWL & KWA	Gde. & Vorst.	Part. & Wahlb.	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
--	---------------------------------------	--	---------	--	-----------------	-----------------	-----------------	---------------------	----------------------	------------	------------------

Hinweise:

Aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt; angesprochen sind Angehörige sämtlicher Geschlechter.

Die hier im Auszug dargestellten Abläufe sollen eine zeitliche und inhaltliche Orientierung in den ausschließlich rechtsverbindlichen Regelungen wahlgesetzlicher Vorschriften erleichtern.

Die zur Einreichung von Wahlvorschlägen benötigten Anlagen der LWO sind unter <https://wahlen.sachsen.de> (Menüpunkt Landtagswahlen, Downloads zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen/Landeslisten) als befüllbare PDF-Dokumente erhältlich.

Formblätter zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften stellen der Landeswahlleiter (für Landeslisten) bzw. die Kreiswahlleiter (für Kreiswahlvorschläge) auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung.

Die gesetzlichen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt (§ 54 SächsWahlG).

Die in der Spalte "besondere gesetzliche Ausschlussfrist" benannten Fristen hängen von einem auslösenden Moment ab, das trotz Festlegung des Wahltags noch nicht terminlich feststeht.

Abkürzungen:

BWL & BWA	Bundwahlleiter & Bundeswahlausschuss
LWL & LWA	Landeswahlleiter & Landeswahlausschuss
KWL & KWA	Kreiswahlleiter & Kreiswahlausschuss
Gde. & Vorst.	Gemeinde & Vorstände der Urnen- bzw. Briefwahlbezirke
Part. & Wahlb.	Parteien & Wahlberechtigte

SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SächsWahlG	Sächsisches Wahlgesetz
LWO	Landeswahlordnung
BMG	Bundesmeldegesetz
SächsWPrG	Sächsisches Wahlprüfungsgesetz

Landeswahlleiter: Martin Richter

Präsident des Statistischen Landesamtes

Telefon: 03578 33-1900

Telefax: 03578 33-1099

E-Mail: landeswahlleiter@statistik.sachsen.de

Internet: <https://wahlen.sachsen.de>

Stellvertretende Landeswahlleiterin: Ines Vondran

Abteilungsleiterin Allgemeine Verwaltung und Wahlen

Telefon: 03578 33-1000

Telefax: 03578 33-551000

Hausanschrift:

Statistisches Landesamt

des Freistaates Sachsen

Macherstraße 63

01917 Kamenz